

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

18. Mai 2020
Bru/Del

A 160 / 2020

**Corona: Aufhebung der Quarantäne bei Einreise insbesondere aus EU-Staaten zum 15. Mai
- Neufassung der Corona-Einreiseverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie zuletzt über die Corona-Einreiseverordnung informiert. Aktuell wurde die Verordnung kurzfristig verändert und die grundsätzliche Quarantäne-Pflicht bei Einreisen nach NRW für viele Fälle aufgehoben.

Bund und Länder hatten sich am 14. Mai 2020 darauf verständigt, dass die Bundesländer in den nächsten Tagen Einreisende und Rückreisende aus EU- und Schengen-assoziierten Staaten (neben EU Island, Norwegen, Liechtenstein und Schweiz) sowie aus Großbritannien von der Pflicht ausnehmen, sich zunächst für zwei Wochen in häusliche Quarantäne zu begeben.

Nordrhein-Westfalen hat diese Verständigung kurzfristig bereits mit Geltung zum 15. Mai umgesetzt (§ 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4).

Mit den Änderungen werden zudem nicht nur die Rückkehrer aus den genannten Staaten von den Beschränkungen befreit. Zukünftig wird auch insgesamt das Infektionsgeschehen im Ausland stärker berücksichtigt. So werden auch Rückkehrer aus anderen Staaten dann befreit, wenn das Robert Koch-Institut für diese Staaten feststellt, dass eine Quarantäne entbehrlich ist (§ 1a Abs. 1).

Allerdings gilt lt. § 1a Abs. 2 eine Quarantäne-Pflicht für Personen, die aus einem Staat innerhalb der Staatengruppe nach § 1 Absatz 4 einreisen, der nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prevention and Control (ECDC) eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist.

Kurzbewertung:

Die von der Landesregierung vorgenommenen Öffnungen sind sehr zu begrüßen, da die Mobilität von Arbeitnehmern ein wesentlicher Faktor für das Hochfahren der wirtschaftlichen Aktivitäten ist. Insbesondere für die längerfristige grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen waren die Quarantäneregelungen oftmals ein Hindernis. Nun muss insbesondere auf Bundes- und EU-Ebene

entschieden darauf hingewirkt werden, dass umgekehrt auch keine Beschränkungen bei Einreisen in die anderen Staaten gelten und die Freizügigkeit innerhalb der EU wiederhergestellt wird.

Beigefügt finden Sie die aktuell geltende Fassung der Corona-Einreiseverordnung (**Anlage**).

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)